Allgemeine Verkaufsbedingungen der IT-HAUS GmbH (Stand: März 2026)

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

(1) Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen (AVB) gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden (nachfolgend: „Käufer"). Die AVB gelten nur, wenn der Käufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

(2) Diese AVB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen oder digitaler Produkte (im Folgenden auch: „Ware"), ohne Rücksicht darauf, ob wir die Ware selbst herstellen oder bei Zulieferern einkaufen (§§ 433, 651 BGB). Die AVB gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen mit demselben Käufer, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten; über Änderungen unserer AVB werden wir den Käufer in diesem Fall unverzüglich informieren.

(3) Unsere AVB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der AGB des Käufers die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführen.

(4) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Käufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AVB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

(5) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Käufer uns gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(6) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AVB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2 Vertragsschluss

(1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Unsere Preisangaben beruhen auf den zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe bzw. Bestellprüfung geltenden Einstands-, Bezugs-, Fracht-, Währungs- und Nebenkosten.
Insbesondere können sich die Preise aufgrund Lieferengpässen, Hersteller-/Distributorenmaßnahmen, Währungsschwankungen oder sonstigen erhöhten Beschaffungskosten beim Hersteller/Distributor verändern. Sollten sich unsere Konditionen nachträglich erhöht haben, werden wir Sie hierüber informieren.
Sie haben dann die Möglichkeit Ihre Bestellung innerhalb von 5 Arbeitstagen zu ändern bzw. zu stornieren oder die angepassten Konditionen zu bestätigen.

Wir weisen darauf hin, dass Sie die Hinweise der IT-HAUS GmbH zur Datenverarbeitung auf unserer Webseite www.it-haus.com unter der Rubrik „Datenschutz" finden.
Wir verarbeiten Ihre Daten insbesondere zur Erfüllung eines Vertrags oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen.

Dies gilt auch, wenn wir dem Käufer Kataloge, technische Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen haben, an denen wir uns Eigentums und Urheberrechte vorbehalten. Einen Kostenvoranschlag werden wir nur erstellen, wenn dies vom Kunden ausdrücklich gewünscht wird. Unsere Kostenvoranschläge sind stets unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Wir sind berechtigt, für die Erstellung eines Kostenvoranschlages einen Betrag in Höhe von 35,00 € zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer zu berechnen.

(2) Die Bestellung durch den Käufer gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 5 Arbeitstagen nach seinem Zugang bei uns anzunehmen. Änderungen der Bestellung jeglicher Art sind uns spätestens 6 Wochen vor einem bestätigten Liefertermin mitzuteilen. Wir sind nicht verpflichtet, Änderungen der Bestellung zuzustimmen. Wenn wir die Änderung freiwillig akzeptieren, sind die uns dadurch verursachten Mehrkosten vom Käufer zu erstatten.

(3) Unsere Annahme des Vertragsangebots wird erst durch ausdrückliche Erklärung in Textform oder durch Auslieferung der Ware an den Käufer erklärt. Automatisierte Eingangsbestätigungen, Statusmeldungen oder technisch erzeugte Auftragsinformationen stellen keine Annahmeerklärung dar.

(4) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Käufer gegenüber uns abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Zur Wahrung der Schriftform genügt die Übermittlung per Telefax, im Übrigen ist die telekommunikative Übermittlung, insbesondere per E-Mail, nicht ausreichend.

(5) Unsere Angaben zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie unsere Darstellungen derselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

§ 3 Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) Der Kunde hat, soweit sie zumutbar sind und vernünftigerweise erwartet werden können alle Voraussetzungen im Bereich seiner Betriebssphäre zu schaffen, die zur Vertragsdurchführung erforderlich sind. Dies kann in Fällen, wonach Installationen und/oder sonstige Leistungen durch uns erbracht werden sollen, eine ausreichende

Wir weisen darauf hin, dass Sie die Hinweise der IT-HAUS GmbH zur Datenverarbeitung auf unserer Webseite www.it-haus.com unter der Rubrik „Datenschutz" finden.
Wir verarbeiten Ihre Daten insbesondere zur Erfüllung eines Vertrags oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen.

Elektrizitätsversorgung, sichere Arbeitsumgebung sowie hinreichende Stellflächen erfordern. Je nach konkreter Leistung hat der Kunde die für die ordnungsgemäße Leistungserbringung erforderlichen Zugänge physischer (Geschäftsräumen zu den Geschäftszeiten) oder technischer Art (VPN (IPsec,SSL), etc.), sowie sonstige konkret erforderliche technische Einrichtungen, Programme und Datenverbindungen bereit zu stellen. Über Art und Umfang der konkreten Mitwirkungsobliegenheiten werden wir den Kunden frühzeitig unterrichten. Im Falle deren Nichterfüllung werden wir eine angemessene Nachfrist setzen.

(2) Soweit wir durch Nichtschaffung notwendiger Voraussetzungen an der vertragsgemäßen Erbringung unserer Leistung verhindert werden oder aus diesen oder anderen Gründen vereinbarte Termine zur Leistungserbringung nicht eingehalten werden können, sind wir berechtigt daraus entstandene Mehrkosten in Rechnung zu stellen.

§ 4 Lieferfrist und Lieferverzug

(1) Die Lieferfrist ist unverbindlich, sofern sie nicht individuell vereinbart bzw. von uns bei Annahme der Bestellung als verbindlich angegeben wird. Unsere Leistungsverpflichtung steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Wir können unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Käufers eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Käufer seinen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber uns nicht nachkommt, insbesondere vereinbarte Anzahlungen nicht leistet.

(2) Sofern wir verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können (Nichtverfügbarkeit der Leistung), werden wir den Käufer hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers werden wir unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben, weder uns noch unseren Zulieferer ein Verschulden trifft oder wir im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet sind.

(3) Der Eintritt unseres Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Käufer erforderlich.

(4) Die Rechte des Käufers gem. § 9 dieser AVB und unsere gesetzlichen Rechte insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung) bleiben unberührt.

§ 5 Lieferung, Gefahrübergang, Abnahme, Annahmeverzug

(1) Die Lieferung erfolgt ab Lager, wo auch der Erfüllungsort ist. Auf Verlangen und Kosten des Käufers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Art der

Wir weisen darauf hin, dass Sie die Hinweise der IT-HAUS GmbH zur Datenverarbeitung auf unserer Webseite www.it-haus.com unter der Rubrik „Datenschutz" finden.
Wir verarbeiten Ihre Daten insbesondere zur Erfüllung eines Vertrags oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen.

Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.

(2) Sofern unsere Lieferungen oder Leistungen grenzüberschreitend erfolgen sollen, stehen diese unter dem Vorbehalt einer notwendigen Ausfuhrgenehmigung. Die Beachtung von geltenden Exportvorschriften, sowie die Einhaltung der demnach erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen einer zulässigen Ausfuhr und/ oder Verbringung hat der Käufer sicherzustellen. Der Käufer darf die Produkte nicht in ein Land oder an eine Person oder Einheit exportieren oder anderweitig übertragen, die gegen Sanktionsgesetze verstoßen. Der Käufer verpflichtet sich, die Produkte nicht an Dritte zu verkaufen, von denen er Grund zu der Annahme hat, dass sie Sanktionsgesetze missachten werden. Auf Anfrage muss der Käufer alle erforderlichen Informationen über die Endverwendung und den Endbenutzer der Produkte bereitstellen. Auf Verlangen hat der Käufer die Einhaltung vorgenannter Vorschriften und Voraussetzungen nachzuweisen.
Der Käufer wird darauf hingewiesen, dass solche Exportvorschriften auch bei Übertragungen von Informationen über Kommunikationsnetze (z. B. per E-Mail oder File-Transfer) ins Ausland gelten können.
Verstößt der Käufer gegen seine Pflicht zur Einhaltung und Sicherstellung geltender Exportvorschriften und Ausfuhrgenehmigungen, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Entsteht uns durch den Verstoß ein Schaden sind wir überdies berechtigt diesen gegenüber dem Käufer geltend zu machen.

(3) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Käufer über. Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist.

(4) Kommt der Käufer in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Käufer zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen. Hierfür berechnen wir eine pauschale Entschädigung iHv 0,1 % des Rechnungsbetrages, pro Kalendertag, beginnend mit der Lieferfrist bzw. – mangels einer Lieferfrist – mit der Mitteilung der Versandbereitschaft der Ware, maximal jedoch 5 % des Rechnungsbetrages. Der Nachweis eines höheren Schadens und unsere gesetzlichen Ansprüche (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Käufer bleibt der Nachweis gestattet, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

++++++++++++++++++++++

Wir weisen darauf hin, dass Sie die Hinweise der IT-HAUS GmbH zur Datenverarbeitung auf unserer Webseite www.it-haus.com unter der Rubrik „Datenschutz" finden.
Wir verarbeiten Ihre Daten insbesondere zur Erfüllung eines Vertrags oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen.

Unsere Rücknahmepflicht aus dem § 15 VerpackG erfüllen wir mithilfe unseres Partners Interzero. Unter folgender Telefonnummer können unsere Verpackungen zur Abholung angemeldet werden: +49 2203/9147-1500.

++++++++++++++++++++++++

§ 6 Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten unsere jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise, und zwar ab Lager, zzgl. aktueller gesetzlicher Umsatzsteuer.

(2) Beim Versendungskauf (§ 5 Abs. 1) trägt der Käufer die Transportkosten ab Lager und die Kosten einer ggf. vom Käufer gewünschten Transportversicherung. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Käufer. Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnung nehmen wir nicht zurück, sie werden Eigentum des Käufers; ausgenommen sind Paletten.

(3) Wir sind berechtigt vom Kunden Vorkasse oder eine Anzahlung zu verlangen. Erst nach Eingang der Zahlung sind wir zur Lieferung verpflichtet. Der Kaufpreis ist in sonstigen Fällen innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung und Lieferung bzw. Abnahme der Ware zu zahlen.

(4) Soweit Waren mit oder im Zusammenhang mit anderweitigen Leistungen (nicht Verkauf oder Lieferung von Ware) von IT-HAUS bestellt wurde, ist der Kaufpreis der Ware unabhängig von der Erbringung der weiteren Leistung mit Lieferung fällig und zu entrichten. Es wird (insoweit) klargestellt, dass es sich bei der Bestellung von Ware sowie weiteren Leistungen im vorgenannten Sinne um jeweils getrennte Rechtsgeschäfte handelt, und zwar auch dann, wenn sie gemeinsam oder im Zusammenhang oder mit Bezug aufeinander erfolgt. Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte aus rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen bleiben hiervon unberührt.

(5) Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Käufer in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.

(6) Dem Käufer stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Käufers insbesondere gemäß § 8 Abs. 7 Satz 2 dieser AVB unberührt.

(7) Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar, dass unser Anspruch auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), so sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen), können wir den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt. Wir sind berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn uns nach Abschluss des Vertrages

Wir weisen darauf hin, dass Sie die Hinweise der IT-HAUS GmbH zur Datenverarbeitung auf unserer Webseite www.it-haus.com unter der Rubrik „Datenschutz" finden.
Wir verarbeiten Ihre Daten insbesondere zur Erfüllung eines Vertrags oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen.

Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Käufers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung unserer offenen Forderungen durch den Käufer aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die dieselbe Rahmenvereinbarung gilt) gefährdet wird.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

(1) Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behalten wir uns das Eigentum an den verkauften Waren vor.

(2) Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Käufer hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Pfändungen, Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter auf uns gehörenden Waren erfolgen.

(3) Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts und des Rücktritts heraus zu verlangen; der Käufer ist zur Herausgabe verpflichtet. Zahlt der Käufer den fälligen Kaufpreis nicht, dürfen wir dieses Recht nur geltend machen, wenn dem Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt wurde oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

(4) Der Käufer ist befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten.
In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen:

   (a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.

   (b) Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen seinen Abnehmer tritt der Käufer schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an.
   Die in Abs. 2 genannten Pflichten des Käufers gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.

   (c) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Käufer neben uns ermächtigt. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wurde und kein anderer Mangel in Bezug auf seine Leistungsfähigkeit vorliegt. Ist dies aber der

Wir weisen darauf hin, dass Sie die Hinweise der IT-HAUS GmbH zur Datenverarbeitung auf unserer Webseite www.it-haus.com unter der Rubrik „Datenschutz" finden.
Wir verarbeiten Ihre Daten insbesondere zur Erfüllung eines Vertrags oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen.

Fall, so können wir verlangen, dass der Käufer uns gegenüber die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt. Eine Abtretung der Forderungen aus der Weiterveräußerung an Dritte ist dem Käufer nicht gestattet. Dies gilt nicht für die Abtretung im Rahmen eines echten Factoringvertrages, welche zulässig ist, soweit der Erlös an uns gezahlt wird.

(d) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten den unserer Forderungen um mehr als 10 %, werden wir auf Verlangen des Käufers Sicherheiten nach seiner Wahl freigeben.

(5) Ist nach dem Recht des Staates, in dem sich der Liefergegenstand befindet oder in den der Liefergegenstand vor vollständiger Bezahlung des Kaufpreises verbracht wird, die Vereinbarung eines Eigentumsvorbehaltes nicht oder nicht in der gewählten Form zulässig, verpflichtet sich der Käufer, alle Rechtshandlungen vorzunehmen und an solchen mitzuwirken, die notwendig sind, um einen gültigen Eigentumsvorbehalt gem. den vorgenannten Regelungen zu vereinbaren oder eine diesem möglichst ähnliche Rechtsstellung zu vermitteln.

§ 8 Mängelrechte

(1) Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäße Montage oder mangelhafter Montageanleitung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit im nachfolgenden nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der Ware an einen Verbraucher (§§ 445a, 445b, 478 BGB“ (Rückgriffsanspruch des Verkäufers)).

(2) Grundlage unserer Mängelhaftung ist vor allem die über die Beschaffenheit der Ware getroffene Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware gelten die als solche bezeichneten Produktbeschreibungen (auch des Herstellers), die dem Käufer vor seiner Bestellung überlassen oder in gleicher Weise wie diese AGB in den Vertrag einbezogen wurden.

(3) Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§§ 434, 435 BGB). Für öffentliche Äußerungen des Herstellers oder sonstiger Dritter (z.B. Werbeaussagen) übernehmen wir jedoch keine Haftung.

(4) Die Mängelansprüche des Käufers setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Untersuchung oder später ein Mangel, so ist uns hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von zwei Wochen erfolgt, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Unabhängig von dieser Untersuchungs- und Rügepflicht hat der Käufer offensichtliche Mängel (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) innerhalb von zwei Wochen ab Lieferung schriftlich anzuzeigen, wobei auch hier zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der

Wir weisen darauf hin, dass Sie die Hinweise der IT-HAUS GmbH zur Datenverarbeitung auf unserer Webseite www.it-haus.com unter der Rubrik „Datenschutz“ finden.
Wir verarbeiten Ihre Daten insbesondere zur Erfüllung eines Vertrags oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen.

Anzeige genügt. Versäumt der Käufer die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.

(5) Mängelansprüche sind ausgeschlossen, soweit der Mangel aufgrund unsachgemäßer Nutzung, natürlichem Verschleiß, der Systemumgebung, Bedienungsfehlern, Nachbesserung/Änderungen/unzureichender Wartung des Kunden oder Dritter oder durch Produkte/ Installationen Dritter sowie Gebrauch der Liefer- und Leistungsgegenstände entgegen den Hersteller-Richtlinien, verursacht wurde.
Mängelansprüche bestehen auch nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.

(6) Ist die gelieferte Sache mangelhaft, kann der Käufer als Nacherfüllung zunächst nach seiner Wahl Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) verlangen. Erklärt sich der Käufer nicht darüber, welches der beiden Rechte er wählt, so können wir ihm hierzu eine angemessene Frist setzen. Nimmt der Käufer die Wahl nicht innerhalb der Frist vor, so geht mit Ablauf der Frist das Wahlrecht auf uns über. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn wir nicht zum Einbau verpflichtet waren.

(7) Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Käufer den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Käufer ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

(8) Der Käufer hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Käufer die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben.

(9) Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten (nicht: Ausbau- und Einbaukosten), tragen wir, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich jedoch ein Mangelbeseitigungsverlangen des Käufers als unberechtigt heraus, können wir die hieraus entstandenen Kosten vom Käufer ersetzt verlangen.

(10) In dringenden Fällen, z.B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Käufer das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von uns Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme sind wir unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn wir berechtigt wären, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.

(11) Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Käufer zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Käufer vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

(12) Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe von § 9 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

Wir weisen darauf hin, dass Sie die Hinweise der IT-HAUS GmbH zur Datenverarbeitung auf unserer Webseite www.it-haus.com unter der Rubrik „Datenschutz" finden.
Wir verarbeiten Ihre Daten insbesondere zur Erfüllung eines Vertrags oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen.

(13) Eine verschuldensunabhängige Haftung der IT-HAUS GmbH aus Garantie besteht nur, soweit eine solche zwischen den Parteien ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Sollten Begrifflichkeiten wie „sichert zu“, „sicherstellen“, „stellt sicher“ oder vergleichbare Begrifflichkeiten verwendet werden, sind sich die Parteien darüber einig, dass es sich hierbei nicht um Garantien handelt.

§ 9 Haftung

(1) IT-HAUS haftet für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder Unterlassen.
(2) Für leichte Fahrlässigkeit haftet IT-HAUS nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
(3) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten sinngemäß auch für Aufwendungen und für Ansprüche gegen Mitarbeiter und Beauftragte von IT-HAUS.
(4) Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen eines Mangels nach Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit einer Ware oder eines Werks, das Vorhandensein eines Leistungserfolges sowie bei arglistig verschwiegenen Fehlern, aus Übernahme eines Beschaffungsrisikos, aufgrund eines vereinbarten fixen/verbindlichen Liefertermins und wegen Schäden an Gesundheit, Leib und Leben sowie Ansprüche aus Verschulden bei Vertragsverhandlungen, die zum Zeitpunkt der Einbeziehung dieser Bedingungen bereits entstanden sind, bleiben von den vorstehenden Haftungsbeschränkungen unberührt.
(5) Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Käufer nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Käufers (insbesondere gem. §§ 651, 649 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

§ 10 Bestelltexte

- Ergänzende Bestimmungen für Lizenz- Bestellungen
  Nutzungsrechte/ Bestimmungen für „Software“, „Softwareprogramme“:
  Mit der Beauftragung dieser Bestellung, bestätigt der Käufer, dass er die jeweiligen Nutzungs- und Lizenzbedingungen für das jeweilige Produkt des Softwareunternehmens in der jeweils gültigen Fassung gelesen und akzeptiert hat. Die Nutzungsrechte können vom Softwareunternehmen regelmäßig angepasst werden.

  IT-HAUS wird als Reseller regelmäßig verpflichtet, Aufzeichnungen über Bestellungen zu führen und dem Vertriebspartner Namen, Kontakt- und Unternehmensinformationen zur Verfügung zu stellen, die für den Vertrag und die Korrespondenz mit dem Käufer verwendet werden.

Beauftragung und Abrechnung:
Softwarelizenzen werden nach Auftragsbestätigung durch uns gebucht und dem Käufer zur Verfügung gestellt. Die Bestellung weiterer Lizenzen zum vereinbarten Preis kann in Textform (z.B. per Email) erfolgen.

Laufzeiten, Stornierung:
Die Lizenzen haben eine in den jeweils geltenden Nutzungs- oder Lizenzbedingungen des Softwareunternehmens aufgeführte Laufzeit sowie Kündigungsfrist. Kündigungen können, sofern nicht gesondert geregelt, in Textform (z.B. per Email) erfolgen. Die Ausführung von Kündigungen beim Softwareunternehmen erfolgt bis max. 5 Tage (Mo-Fr) nach Eingang der Kündigung.

- Ergänzende Bestimmungen im Rahmen von Microsoft CSP Bestellungen
  Nutzungsrechte/ Bestimmungen für Onlinedienste:
  Mit der Beauftragung dieser Bestellung, bestätigt der Käufer, dass er die „Bestimmungen für Onlinedienste" vom Microsoft in der jeweils gültigen Fassung gelesen und akzeptiert hat. Die Nutzungsrechte werden von Microsoft regelmäßig angepasst. Über Änderungen der Nutzungsrechte wird der Käufer in seinem Microsoft Verwaltungsportal bzw. per Email an den Admin Account des Käufers informiert.

  Beauftragung und Abrechnung des Abonnements:
  Lizenzen aus dem Microsoft CSP Lizenzabo werden innerhalb von 2 Tagen (Mo-Fr) Tagen ab Bestelleingang gebucht und stehen dem Käufer danach im Lizenzportal zur Verfügung. Im Anschluss an die Initialbestellung kann die Bestellung weiterer Lizenzen zum vereinbarten Preis in Textform (z.B. per Email) erfolgen.

  Stornierung eines Abonnements:
  Einzelne Lizenzen im CSP Monatsabo können, sofern nicht durch Sondervereinbarungen angepasst, jederzeit storniert werden. Die Ausführung der Stornierung im Lizenzportal erfolgt bis max. 2 Tage (Mo-Fr) nach Eingang der Stornierung. Die Stornierung von Lizenzen kann in Textform (z.B. per Email) erfolgen. Sofern die Kostenbasis ein Monatsbetrag ist, werden die Kosten bei einer Stornierung des Abonnements anteilig auf den Monatsbetrag umgerechnet. Bei Lizenzen, die auf Jahresbasis gebucht werden, gilt eine Kündigungsfrist von 28 Tagen.

- Ergänzende Bestimmungen im Rahmen von Adobe VIP Marketplace Bestellungen
  Nutzungsrechte/ Bestimmungen für Softwaredienste:
  Mit der Beauftragung dieser Bestellung, bestätigt der Käufer, dass er Teilnehmer an Adobes Value Incentive Plan Marketplace Programm (im Folgenden „VIP Marketplace") ist und die Teilnahmebedingungen sowie allgemeinen Nutzungsbedingungen von Adobe gelesen und akzeptiert hat, einschließlich der Zusätzlichen Bedingungen und aller anderen darin genannten Bedingungen, insbesondere der produktspezifischen

Wir weisen darauf hin, dass Sie die Hinweise der IT-HAUS GmbH zur Datenverarbeitung auf unserer Webseite www.it-haus.com unter der Rubrik „Datenschutz" finden.
Wir verarbeiten Ihre Daten insbesondere zur Erfüllung eines Vertrags oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen.

Bedingungen, die für das jeweilige Adobe-Produkt gelten. Die Bedingungen können von Adobe regelmäßig angepasst werden. Über Änderungen der Nutzungsbedingungen wird der Käufer in seiner Adobe Admin Console bzw. per Email an den Admin Account informiert.

Beauftragung und Abrechnung des Abonnements:
Durch die Teilnahme über das VIP Marketplace Lizenzprogramm über den Marketplace von IT-HAUS bezieht der Auftraggeber die Gesamtheit seiner Adobe Produkte bis zum nächsten Stichtag („Jahrestag") seiner Abonnements alleine über diesen Bezugsweg, solange er seine Teilnahme nicht auflöst.
Lizenzen werden innerhalb von 2 Tagen (Mo-Fr) Tagen ab Bestelleingang gebucht und stehen dem Käufer danach in der Admin Console zur Verwaltung zur Verfügung. Im Anschluss an die Initialbestellung kann die Bestellung weiterer Lizenzen zum vereinbarten Preis in Textform (z.B. per Email) erfolgen.

Laufzeiten, Stornierung eines Abonnements:
Auf Abonnementbasis gewährte Lizenzen haben eine bis zum kundenindividuellen Jahrestag laufende Mindestlaufzeit, die sich automatisch um ein Jahr bis zum darauffolgenden Jahrestag erneuert, sofern sie nicht gekündigt oder abbestellt werden. Der Jahrestag bestimmt sich dabei nach dem 12-monatigen Abonnementzeitraum der Erstbestellung, also nach dem Datum, das dem Tag der Bereitstellung, im darauffolgenden Kalenderjahr entspricht.
Folgebestellungen haben dasselbe Laufzeitende zum kundenindividuellen Stichtag.
Der Käufer hat die Möglichkeit bei IT-HAUS in Textform (z.B. per Email) entweder alle Lizenzen eines Adobe Produkts zu kündigen oder Einzellizenzen eines Adobe Produkts abzubestellen. Die Ausführung der Kündigung/Abbestellung im Lizenzportal durch IT-HAUS erfolgt bis max. 2 Tage (Mo-Fr) nach Eingang und muss daher bis zu 5 Tagen (Mo-Fr) vor dem Jahrestag bei IT-HAUS eingereicht werden.
Die Abonnements sind verbindlich gebucht für die vereinbarte Laufzeit. Eine Stornierung ist innerhalb von 14 Tagen möglich. Die Ausführung der Stornierung im Lizenzportal erfolgt bis max. 2 Tage (Mo-Fr) nach Eingang der Stornierung. Die Stornierung von Lizenzen kann in Textform (z.B. per Email) erfolgen. Es können nur komplette Bestellungen storniert werden und auch nur, sofern die Produkte noch ungenutzt sind, d.h. weder installiert noch auf sie zugegriffen wurde. Nach Ablauf dieser „Stornofrist" ist die Vergütung in der vereinbarten Zahlungsweise für die gesamte Laufzeit zu zahlen. Eine Erstattung für nicht genutzte Abonnements findet nicht statt.
Eine Erhöhung der Anzahl der genutzten Lizenzen ist auch sukzessive bis zum Stichtag möglich. Eine Verminderung der Anzahl der Lizenzen ist im Abonnementzeitraum nicht möglich.

Wir weisen darauf hin, dass Sie die Hinweise der IT-HAUS GmbH zur Datenverarbeitung auf unserer Webseite www.it-haus.com unter der Rubrik „Datenschutz" finden.
Wir verarbeiten Ihre Daten insbesondere zur Erfüllung eines Vertrags oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen.

§ 11 Datenschutz und Geheimhaltung

(1) Die Parteien verpflichten sich, alle ihnen im Rahmen des Vertrages zugänglich gemachten oder bei Gelegenheit der Zusammenarbeit zur Kenntnis gelangten Informationen über Angelegenheiten der anderen Partei, die als vertraulich gekennzeichnet sind bzw. bei einer mündlichen Übermittlung als vertraulich bezeichnet werden oder die aus Sicht eines objektiven Beobachters aufgrund der Natur der Information oder den Umständen der Übermittlung als vertraulich erkennbar sind, sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse (alle nachfolgend „vertrauliche Informationen" im Sinne dieser Vereinbarung) geheim zu halten.

(2) Informationen sind dann nicht vertraulich, wenn

- sie der jeweils anderen Partei bei Abschluss des Vertrags bereits bekannt waren,
- sie zum Zeitpunkt der Weitergabe durch die offenlegende Partei bereits veröffentlicht waren, ohne dass dies von einer Verletzung der Vertraulichkeit durch die jeweils andere Partei herrührt,
- sie die jeweils andere Partei ausdrücklich schriftlich zur Weitergabe freigegeben hat,
- sie die jeweils andere Partei rechtmäßig und ohne die Vertraulichkeit betreffende Einschränkung aus anderen Quellen erhalten hat, sofern die Weitergabe und Verwertung dieser vertraulichen Informationen weder vertragliche Vereinbarungen noch gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzen,
- sie die jeweils andere Partei selbst ohne Zugang zu den vertraulichen Informationen der betroffenen Partei entwickelt hat,
- sie aufgrund gesetzlicher Auskunfts-, Unterrichtungs- und/oder Veröffentlichungspflichten oder behördlicher Anordnung offengelegt werden müssen.

Soweit zulässig, wird die hierzu verpflichtete Partei die jeweils andere Partei hierüber so früh wie möglich informieren und sie bestmöglich dabei unterstützen gegen die Pflicht zur Offenlegung vorzugehen. Der sich auf eine der Ausnahmen Berufende trägt die Beweislast.

(3) Beide Parteien machen die vertraulichen Informationen nur den Mitarbeitern und sonstigen Dritten zugänglich, die den Zugang zur Ausübung der ihnen eingeräumten Dienstaufgaben benötigen. Sie stellen durch geeignete Vereinbarungen mit ihren Mitarbeitern, Beauftragten und sonstigen Personen, die bestimmungsgemäß im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages mit vertraulichen Informationen der Gegenseite in Berührung kommen, sicher, dass auch diese die Geheimhaltungspflichten aus Abs. 1 berücksichtigen.

(4) Die Vertragsparteien beachten die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften.

§ 12 Verjährung

(1) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

(2) Handelt es sich bei der Ware jedoch um ein Bauwerk oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff), beträgt die Verjährungsfrist gemäß der gesetzlichen Regelung 5 Jahre ab Ablieferung (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB). Unberührt bleiben auch gesetzliche Sonderregelungen für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB), bei Arglist des Verkäufers (§ 438 Abs. 3 BGB) und für Ansprüche im Lieferantenregress bei Endlieferung an einen Verbraucher (§ 478 BGB).

(3) Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Käufers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Die Verjährungsfristen des Produkthaftungsgesetzes bleiben in jedem Fall unberührt. Ansonsten gelten für Schadensersatzansprüche des Käufers gem. § 9 ausschließlich die gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 13 Schlussbestimmungen

(1) Für diese AVB und alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts. Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts gem. § 7 unterliegen dem Recht am jeweiligen Lageort der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.

(2) Ist der Käufer Kaufmann iSd Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in Föhren. Wir sind jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers zu erheben.

(3) Eine Abtretung oder Übertragung von Rechten und/oder Pflichten durch den Kunden bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von IT-HAUS.

Geschäftsführer: Stefan Sicken

Handelsregister: Amtsgericht Wittlich, HRB 3983 USt-IdNr.: DE 192 270 896

Anschrift: IT-HAUS GmbH | Europa-Allee 26/28 | 54343 Föhren | Deutschland / Germany

Wir weisen darauf hin, dass Sie die Hinweise der IT-HAUS GmbH zur Datenverarbeitung auf unserer Webseite www.it-haus.com unter der Rubrik „Datenschutz" finden.
Wir verarbeiten Ihre Daten insbesondere zur Erfüllung eines Vertrags oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen.